



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

16. SEP. 1985

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Linie GESETZENTWURF
73 GE/19.85
Datum: 20. SEP. 1985
Verteilt: 23. SEP. 1985 *Kautz*

DK Klausgruber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-693/198-1985

Telefon (0662) 41561 Durchwahl
2618/Dr. Paulus

Datum
16.9.1985

Betreff

1. Novellierung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes;
2. Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 47 310/1-IV/7/85

Zu den mit dem obgenannten Schreiben versendeten Entwürfen nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

A. Dampfkessel-Emissionsgesetz

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Die geplante Neufassung des Titels des Dampfkessel-Emissionsgesetzes bringt wohl kaum die erhofften Vorteile mit sich und wird abgelehnt. Erstens ist der neue Titel sprachlich komplizierter und zweitens führt die Verwendung des Begriffes "Luftreinhaltegesetz" nur zu Verwirrung und Verwechslungen mit den traditionell so bezeichneten Landesgesetzen. Das Dampfkessel-Emissionsgesetz richtet sich nur an einen kleinen Kreis von Anlagenbetreibern, der wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, auf rd. 5.000 geschätzt wird. Der bisher verwendete und eingeführte Titel Dampfkessel-Emissionsgesetz sollte daher beibehalten werden.

Zu Z. 3:

Die überwiegende Anzahl der Dampfkesselanlagen wird gewerblich

- 2 -

betrieben; das Genehmigungsverfahren hinsichtlich dieser Anlagen richtet sich daher nach den Verfahrensbestimmungen der GewO 1973. Der vorliegende Gesetzentwurf versucht zwar, das Verfahren hinsichtlich der nichtgewerblichen Dampfkesselanlagen in einigen Bereichen an die Verfahrensbestimmungen der GewO 1973 anzulegen. Dennoch blieben nach wie vor erhebliche und sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede in der Behandlung der in ihrem Emissionsverhalten und damit in ihrer Belastung gegenüber der Umwelt völlig gleichartigen Dampfkesselanlagen gewerblicher bzw. nichtgewerblicher Art bestehen (z. B. bei den Bestimmungen über die vorzulegenden Projektsunterlagen, Kundmachung der Verhandlung usw.).

Nach ho. Auffassung ist nicht einzusehen, weshalb nicht überhaupt alle Verfahrensbestimmungen der GewO 1973 für nichtgewerbliche Dampfkessel sinngemäß als anwendbar erklärt werden (vgl. die diesbezügliche Regelung im § 14 Abs. 3 Sonderabfallgesetz). Bei einer Regelung im Sinne dieses Vorschlages könnten auch eine Reihe von Bestimmungen des § 4 DKEG - die im übrigen zum Teil auch Interpretationsprobleme in Verbindung mit § 6 Abs. 2 leſ. cit. ergeben haben - entfallen (so z. B. die Absätze 5, 6, 12, 13 und 14 des § 4).

Schließlich wäre hier auch zu überlegen, ob in den Verfahren betreffend nichtgewerbliche Dampfkesselanlagen aus Gleichheitsgründen nicht auch ein dreistufiger Instanzenzug vorgesehen werden sollte (siehe § 359 a GewO 1973). Der Anschlag betreffend Zeit, Ort und Gegenstand einer mündlichen Verhandlung sollte nicht nur im Gemeindeamt des Standortes der Anlage anzuschlagen, sondern gegebenenfalls auch in jenen Nachbargemeinden, die von den Emissionen, ausgehend von der zur Verhandlung stehenden Anlage, betroffen sein werden.

Zu Z. 4:

Im § 5a Abs. 3 sollte neben der restlichen Betriebszeit in Stunden zusätzlich auch eine Jahresfrist festgelegt werden, da die Einhaltung dieser Frist besser kontrollierbar ist.

Zu Z. 10:

Die hier vorgesehene Regelung entspricht im Ergebnis einem oft geäußerten Vorschlag. Es wird jedoch bezweifelt, ob die nunmehr vorgesehene Wortfolge: "... über das Emissionsverhalten" eine ausreichende Determinierung im Zusammenhang mit der in § 10 Abs. 9 vorgesehenen Verordnungsermächtigung darstellt. Die Bemerkung in den Erläuterungen, daß sich die im derzeit geltenden § 10 Abs. 8 enthaltenen Hinweise über die Verpflichtung zu Angaben über Art und Menge der Emissionen, über zeitliche Veränderungen des Emissionsverhaltens sowie über die Austrittsbedingungen deshalb erübrigen würden, weil solche Regelungen in der derzeit geltenden 2. Durchführungsverordnung zum DKEG enthalten sind, ändert nichts an dieser Problemstellung.

Für gasbefeuerte Dampfkesselanlagen sollte wegen des in der Regel günstigeren Emissionsverhaltens der Grenzwert der Brennstoffwärmeflussleistung, ab welcher eine Emissionserklärung vorzulegen ist, auf 5 MW angehoben werden.

Es wäre sicherzustellen, daß für die Nichtvorlage oder eine falsche Emissionserklärung entsprechende Strafsanktionen verhängt werden können. Der bestehende Strafrahmen, wie er im § 12 Abs. 1 Ziffer 1 dezidiert für Übertretungen des § 10 Abs. 8 festgelegt wird, erscheint mit einer Höhe von S 10.000,-- als zu gering bemessen. Der Strafrahmen wäre entsprechend zu erhöhen.

Zu Z. 11:

In der hier gegenüber dem geltenden Gesetzestext vorgesehenen Einschränkung: "Ergibt die Besichtigung gemäß Abs. 3 oder - soferne eine solche nicht erfolgte - die Überprüfung gemäß § 7 ..." liegt nach ho. Auffassung ein grundsätzliches Mißverständnis. Die Besichtigungen nach § 11 Abs. 3 waren Erstbesichtigungen von Dampfkesselanlagen, die innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des DKEG erfolgen sollten. Bei fast allen Dampfkesselanlagen sind diese Erstbesichtigungen - wenn auch im Hinblick auf das verspätete Inkrafttreten der 1. Durchführungsverordnung nicht immer fristgerecht innerhalb eines Jahres nach dem 31.3.1981, wohl aber vor

- 4 -

dem Inkrafttreten der 2. DVO zum DKEG - erfolgt. Eine Heranführung der "Altanlagen" an den Stand der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG kann daher in fast allen Fällen nur im Rahmen von Überprüfungen gemäß § 7 leg. cit. erfolgen. Die vorgesehene Regelung des Gesetzentwurfes zu § 11 Abs. 5 würde diese Möglichkeit geradezu ausschließen und ist daher verfehlt.

Darüberhinaus werden aus Anlaß der bevorstehenden Novellierung des DKEG einige Vorschläge zur Änderung von Bestimmungen, die im vorliegenden Gesetzentwurf nicht erwähnt sind, unterbreitet:

Zu § 5: Der hier vorgesehene Begriff der Änderung einer Dampfkesselanlage sollte an den in § 81 GewO 1973 definierten Begriff der Änderung einer Betriebsanlage angeglichen werden. Dies zur Vermeidung von Problemen bei der Anwendung des § 5 DKEG i. V. m. § 6 Abs. 2 leg. cit.

Zu § 8 Abs. 4: Hier sollte vorgesehen werden, daß auch schon bei Dampfkesselanlagen mit geringeren Brennstoffwärmleistungen die Verpflichtung zu wiederkehrenden Emissionsmessungen unmittelbar aufgrund des Gesetzes besteht. Dies würde die Behörden bei der schwierigen Aufgabe entlasten, durch individuelle Bescheidauflagen (siehe § 8 Abs. 1) Emissionsmessungen vorzuschreiben. Hierbei wird auch darauf hingewiesen, daß gerade gegenüber Altanlagen solche Vorschreibungen vielfach noch nicht bestehen und eine - wie oben vorgeschlagene - Novellierung des § 8 Abs. 4 auch für solche Altanlagen unmittelbar wirksam würde. Bemerkt wird in diesem Zusammenhang, daß in Luftreinhaltegesetzen mehrerer Bundesländer wiederkehrende Emissionsmessungen bei Heizanlagen mit wesentlich geringeren Brennstoffwärmleistungen und in kürzeren Zeitabständen vorgesehen sind.

B. Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986

Zu § 1 Abs. 1:

Die hier vorgesehene Änderung entspricht einem wiederholt vorgebrachten Vorschlag. Ergänzend wird jedoch bemerkt:
Aufgrund von Hinweisen in Behördenseminaren zum Dampfkesselrecht

- 5 -

sollte sich die schon in § 1 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG enthaltene Einschränkung: "... im Regelfall gleichzeitig in Betrieb stehen" nach dem Willen des Verordnungsgebers auch auf den zweiten Tatbestand des "engen räumlichen Zusammenhangs mehrerer Dampfkessel" beziehen. Diese Absicht kommt auch in der Formulierung des vorliegenden Verordnungsentwurfes nicht klar zum Ausdruck, da die erwähnte Einschränkung nach wie vor nur dem ersten Tatbestand des "Mündens der Verbrennungsgaszüge mehrerer Dampfkessel in einen gemeinsamen Schornstein" zugeordnet ist.

Zu § 1 Abs. 6:

In diesem Absatz ist angeführt, daß für Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis 2 MW Brennstoffwärmleistung, die Emissionsgrenzwerte auf die Rußzahl nach Bacherach, zu beziehen sind. Auch in der neuen Verordnung ist im weiteren Text keine Festlegung für die Rußzahl nach Bacherach für gasförmige Brennstoffe vorhanden. Auch wenn die Messung nach Bacherach für gasförmige Brennstoffe wegen der Bestimmung des § 2 Abs. 5 nur wenig Anwendung finden wird, wäre der Vollständigkeit halber anzuführen, daß die Rußzahl nach Bacherach den Wert 0 für gasförmige Brennstoffe nicht überschreiten darf.

Zu § 2 Abs. 3:

Praktische Erfahrungen haben gezeigt, daß es vielfach unmöglich ist, wegen der Betriebsbedingungen der Dampfkesselanlagen eine nicht unterbrochene Meßdauer von mind. einer halben Stunde, zur Erlangung eines Meßwertes, einzuhalten. Die Formulierung über die Mindestmeßdauer für Staubemissionsmessungen müßte auch die praktischen Betriebsbedingungen berücksichtigen.

Zu § 8:

Hier sind die herkömmlichen Brennstoffe taxativ aufgezählt, wobei ergänzt werden sollte, daß Holz in naturbelassener Form als herkömmlicher Brennstoff nicht jedoch Spanplatten bzw. beschichtete Spanplatten und imprägnierte Hölzer darunter zu subsumieren sind.

- 6 -

Zu § 9:

Der Schwefelgehalt im Heizöl-schwer sollte auf 1 % abgesenkt werden. Dies wurde schon wiederholt verlangt.

Zu § 11:

Der hier in Tabelle 2 angeführte Wert für SO_2 bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen in Anlagen mit einer Brennstoffwärmleistung zwischen 50 und 100 MW beträgt 3400 mg/m^3 , was dem Einsatz eines Heizöles mit einem Schwefelgehalt von 2 % entspricht. Im Sinne der obigen Ausführungen zu § 9 Abs. 1 ist daher auch dieser Wert zu hoch angesetzt.

Zu § 12:

Hier wird an die schon seinerzeit im Begutachtungsverfahren zur 2. Durchführungsverordnung zum DKEG vorgebrachten Hinweise erinnert, daß die Zulässigerklärung des Verfeuerns von Altölen in Dampfkesselanlagen überhaupt problematisch ist. Die Einhaltung bzw. Überprüfung von Analysenwerten ist in der Praxis kaum effizient möglich. Das Verfeuern von Altölen in Dampfkesselanlagen sollte nach ho. Auffassung daher generell verboten werden. Jedenfalls aber müßten Altöle frei von polychlorierten Biphenylen und Terphenylen sein.

Zu § 13 Abs. 2:

Statt "500 kW" muß es richtigerweise "2 MW" heißen; ansonsten besteht ein Widerspruch zu § 1 Abs. 6. Sollte tatsächlich der Wert "500 kW" vorgesehen sein, müßte § 6 Abs. 1 korrigiert werden. Dies würde bedeuten, daß bei fast allen Dampfkesselanlagen komplizierte, aufwendige und kostspielige Staubemissionsmessungen in periodischen Abständen notwendig sind. Es wäre sicher im Sinne des Umweltschutzes und der Energieeinsparung wirksamer, jährliche Emissionsmessungen nach Bacherach zu verlangen, anstelle von aufwendigen Staubemissionsmessungen in Abständen von 3 bzw. 5 Jahren.

Zu § 13 Abs. 4:

Statt "500 kW" muß es richtigerweise "2 MW" heißen; ansonsten besteht ein Widerspruch zu § 1 Abs. 6.

Zu § 13 Abs. 6:

In der Praxis werden bei der Verbrennung von Holzresten vielfach auch Anteile von Kunststoffbeschichtungen (z. B. Möbelfabriken) enthalten sein. In diesem Fall könnten die Grenzwerte nicht herangezogen werden, außer es ist die Bestimmung des § 22 Abs. 1 anwendbar. Wenn § 22 Abs. 1 nicht gilt, wäre es erforderlich, einen Grenzwert für den maximal zulässigen Anteil von Holzresten mit Kunststoffbeschichtung anzugeben.

Wegen der häufigen Nachbarbeschwerden bei derartigen Anlagen, sollten unbedingt Regelungen für die Verfeuerung von Holzresten mit Kunststoffbeschichtung getroffen werden.

Der Ausdruck "überwiegend" für den Rindenanteil, sollte zwecks eindeutiger Auslegung durch einen Zahlenwert ersetzt werden. Im letzten Satz sollten auch imprägnierte Hölzer ausgenommen werden.

Zu § 14 Abs. 3:

Hier wird im Text unter der Tabelle 6 festgestellt, daß bei Mischfeuerungen der Anteil des schwefelfreien Brennstoffes berücksichtigt zu bleiben hat. Diese Formulierung ist unverständlich.

Zu § 14 Abs. 5:

Zur Abgrenzung der Anwendbarkeit der Grenzwerte nach § 14 Abs. 1 und 3 gegenüber den in §§ 10 und 11 enthaltenen Brennstoffanforderungen finden sich in den Erläuterungen keine verständlichen Hinweise.

Zu § 17 Abs. 1 Z. 1:

Jene Sachverständigen, die zur Ausstellung eines solchen Gutachtens befugt sind, sollten unbedingt genauer bezeichnet werden.

Zu § 18:

Hier werden bei Müllverbrennungsanlagen die Staubwerte reduziert. Es unterbleibt jedoch gegenüber der 2. Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz eine entsprechende Anpassung der Emissionswerte für Schwermetalle. Es ist nicht einsehbar, daß bei einem Emissionswert von 25 mg/m³ über 6 mg/m³ an Schwermetallen toleriert

werden. Im § 18 Ziffer 3 wäre für Gesamt-Blei und Gesamt-Zink 2 mg/m³, für Arsen 0,5 mg/m³, für Chrom 0,5 mg/m³, für Gesamt-Cadmium 0,05 mg/m³, für Gesamt-Quecksilber 0,05 mg/m³ anzugeben. Es sollte ebenso die Unterscheidung des Bezugswertes auf 17 % Sauerstoff bzw. 11 % Sauerstoff entfallen und einheitlich auf 11 % Sauerstoff festgelegt werden. Gleichfalls wäre die Schwebeldioxidemission auch für Anlagen unter 750 kg/h festzusetzen.

Zu § 20:

Bei Altölfeuerungsanlagen nach § 20 sollte der Staub mit 20 mg/m³ und der Anteil an Blei, Zink, Chrom und Cadmium zusammen mit 2 mg/m³ sowie derjenige von Chrom und Cadmium zusammen mit 0,05 mg/m³ festgesetzt werden. Dadurch sollte der verbesserten Reinigungs-technologie Rechnung getragen werden.

Zu § 24 bis 26:

In den §§ 24 bis 26 der Verordnung werden Schornsteinmindesthöhe über Dach, Schornsteinmindesthöhe über Gelände und besondere Standortssituationen behandelt und normativ festgelegt. Hierbei ist, um eine bestmögliche Verteilung der Schadstoffe in der Luft zu gewährleisten, auf die entsprechende Höhe des Schornsteins über dem Gelände oder auf die möglichen Einflüsse von Gebäudeformen in der Turbulenzzone der Abgasfahne Rücksicht zu nehmen.

In manchen Fällen der Praxis hat sich gezeigt, daß die Schornsteine wohl gegenüber dem Gelände und der Gebäudeform genügende Höhe aufweisen, daß jedoch auf die oft in unmittelbarer Nähe von Anlagen befindlichen Waldbestände nicht Rücksicht genommen wurde. So ist es dazu gekommen, daß aus Schornsteinen die Abgase direkt in Waldbestände eingeweht wurden, da der Waldbestand höher war als der nebenan stehende Abgaskamin. Solche Fälle sind unbedingt zu vermeiden. Es wäre daher in der Verordnung darauf einzugehen, daß entsprechend der Geländegegebenheiten oder der Umgebung von Anlagen die Schornsteinhöhe darauf abgestimmt sein muß, daß die effektive Schornsteinhöhe deutlich höher ist als die mögliche Baumhöhe eines Altholzbestandes im Nahbereich. Nur so können Rauchschäden durch an und für sich kleine und wenig umweltbelastende Anlagen vermieden werden. Im Falle rasch wachsender Vegetation sollte

- 9 -

die in absehbarer Zeit zu erwartende künftige Baumhöhe maßgebend sein. Im § 25 Abs. 2 muß der Ausdruck "über dem angrenzenden Gelände" genauer definiert werden; dies für den Fall, daß die Dampfkesselanlage am Fuße eines Hanges oder Berges liegt.

Zu § 28:

Die Frist für das Inkrafttreten der Bestimmungen der Altölfeuerung wird mit 1.1.1987 festgesetzt. Es ist unverständlich, warum bei der sich zuspitzenden Problematik der Altölfeuerungsanlagen die Bestimmungen zumindest für Neuanlagen nicht gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen in Kraft treten sollen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

